

BFH: Musterverfahren zur Firmenwagenbesteuerung (1%-Regelung) anhängig

Ist ein Arbeitnehmer berechtigt, seinen Firmenwagen auch privat zu nutzen, muss er diesen geldwerten Vorteil versteuern. Die Bewertung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung des Firmenwagens hat dabei entweder nach der sog. Fahrtenbuchmethode oder pauschal nach der sogenannten 1%-Regelung zu erfolgen. Bei der 1%-Regelung ist der monatliche geldwerte Vorteil wie folgt zu ermitteln:

- 1 % des auf volle 100 Euro abgerundeten inländischen Listenpreises (d.h. die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers) im Zeitpunkt der Erstzulassung
- zzgl. der Kosten für die (ggfs. auch nachträglich eingebaute) Sonderausstattung
- zzgl. der Umsatzsteuer.

Häufig liegt jedoch die vom Hersteller angegebene Preisempfehlung über dem tatsächlichen bzw. handelsüblichen Verkehrspreis des Fahrzeuges. In diesen Fällen würden Arbeitnehmer aufgrund der Berücksichtigung eines höheren Bruttolistenpreises einen höheren geldwerten Vorteil versteuern müssen.

Aufgrund eines beim BFH anhängigen Verfahrens (Az. VI R 51/11) wird dieser sich daher mit der Frage zu beschäftigen haben, ob der Bruttolistenneupreis der geeignete Maßstab zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Firmenwagens ist oder ob eine Anpassung der Bemessungsgrundlage zu erfolgen hat.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt), der dieses Verfahren unterstützt, ist der Auffassung, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung ein Abschlag von 20% vom Bruttolistenpreis vorgenommen werden muss, um die Besteuerung von überhöhten geldwerten Vorteilen für die private Firmenwagennutzung zu vermeiden. Der BdSt empfiehlt betroffenen Steuerzahlern ihre noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide mittels Einspruch anzufechten und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Der Ausgang dieses Musterverfahrens ist jedoch noch ungewiss, wir werden Sie an dieser Stelle entsprechend informieren.

Ausführliche Informationen zum vorinstanzlichen FG Verfahren finden Sie [hier](#).

Fundstelle

BdSt, Pressemitteilung vom [24.10.2011](#)

Ihr Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.